
Reglement über die Aufnahme ins Gymnasium der Kantonsschule Trogen

vom 19. Februar 2020

Das Departement Bildung und Kultur,

gestützt auf Art. 49 der Verordnung über Mittel- und Hochschulen¹⁾,

erlässt:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufnahme ins Gymnasium der Kantonsschule Trogen.

Art. 2 Aufnahmevoraussetzung

¹ Die Aufnahme setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren voraus und erfolgt frühestens im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe I.

² Lernende treten in der Regel ins erste Ausbildungsjahr des Gymnasiums ein. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen festlegen.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

¹ Die Bestandteile des Aufnahmeverfahrens richten sich nach dem übergeordneten Recht²⁾. Für die erbrachten Leistungen an der Aufnahmeprüfung und die Vornoten werden Punkte angerechnet.

² Die abgebenden Sekundarschulen reichen der Kantonsschule das letzte Semesterzeugnis (Vornoten) und die entsprechende Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens der Kandidatinnen und Kandidaten ein.

Art. 4 Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel in der Kalenderwoche 11 statt. Das zuständige Departement kann auf Antrag der Schulleitung Ausnahmen beschliessen.

² Die Schulleitung legt frühzeitig den Termin der Aufnahmeprüfung gemäss Abs. 1 fest.

Art. 5 Vornoten

¹ Für das Aufnahmeverfahren sind die Noten des letzten vor der Aufnahmeprüfung abgeschlossenen Semesters der Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch und im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft die Fächer Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften relevant.

² Die Anrechnung der Vornoten erfolgt gemäss der Umrechnungstabelle im Anhang I und beträgt maximal 33 Punkte.

Art. 6 Stoff und Inhalt der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik abgelegt, sie dauert in jedem Fach 90 Minuten.

² Der Prüfungstoff wird durch die Arbeitsgruppe „Gymnasiale Aufnahme“ festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vertretung des Departements Bildung und Kultur. Darüber hinaus richten sich die Aufgaben und die Organisation der Arbeitsgruppe nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts³⁾.

¹⁾ MHV (bGS 413.11)

²⁾ Insb. Art. 17 und 18 MHV (bGS 413.11)

³⁾ Insb. Art. 17 MHV (bGS 413.11)

Art. 7 Aufnahmeprüfung

¹ Die kantonalen Schulen erstellen gemeinsam auf der Basis des nach Art. 6 festgelegten Prüfungsstoffs die Aufnahmeprüfung. Pro Fach werden Korrektur- und Bewertungsrichtlinien erarbeitet.

² Die Aufnahmeprüfung wird an der Kantonsschule Trogen durchgeführt.

³ Die Noten der Aufnahmeprüfung werden in jedem Fach auf einen Zehntel gerundet als Punkte angerechnet. Es können maximal 24 Punkte erreicht werden, davon maximal 12 Punkte für die Bereiche Sprachen und Mathematik.

Art. 8 Mindestanforderungen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten haben das Aufnahmeverfahren bestanden, wenn ihnen aufgrund der Vornoten nach Art. 5 und der Aufnahmeprüfung nach Art. 7 insgesamt mindestens 38 von maximal möglichen 57 Punkten angerechnet werden.

² Grenzfälle werden unter Berücksichtigung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens überprüft. Die Lehrenden der abgebenden Sekundarschule können zur Stellungnahme eingeladen werden.

³ Wer das Aufnahmeverfahren bestanden hat, ist berechtigt, innert zweier Jahre auf Beginn eines Schuljahres in das Gymnasium der Kantonsschule Trogen einzutreten.

Art. 9 Unredlichkeit

¹ Die Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe oder unredliches Verhalten im Aufnahmeverfahren werden der Rektorin oder dem Rektor gemeldet. Sie oder er kann betreffende Kandidatinnen oder Kandidaten vom Aufnahmeverfahren ausschliessen.

² Vor der Prüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Art. 10 Eröffnung des Aufnahmeentscheids

¹ Form und Zuständigkeit hinsichtlich der Eröffnung des Aufnahmeentscheids richten sich nach dem übergeordneten Recht¹⁾.

Art. 11 Übertritt

¹ Der Übertritt aus einer anderen Mittelschule richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts²⁾.

² Der Rektor oder die Rektorin kann für den Übertritt erforderliche Massnahmen anordnen.

Art. 12 Gebühren

¹ Für die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens wird eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben.

² Der Erlass der Gebühr in Härtefällen richtet sich nach dem übergeordneten Recht³⁾.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme ins Gymnasium der Kantonsschule Trogen.

Departement Bildung und Kultur


Alfred Stricker

Vorsteher Departement Bildung und Kultur

¹⁾ Insb. Art. 18 Abs. 3 MHV (bGS 413.11)

²⁾ Insb. Art. 21 MHV (bGS 413.11)

³⁾ Insb. Art. 37 Abs. 5 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (bGS 413.1) und Art. 45 Abs. 1 MHV (bGS 413.11)